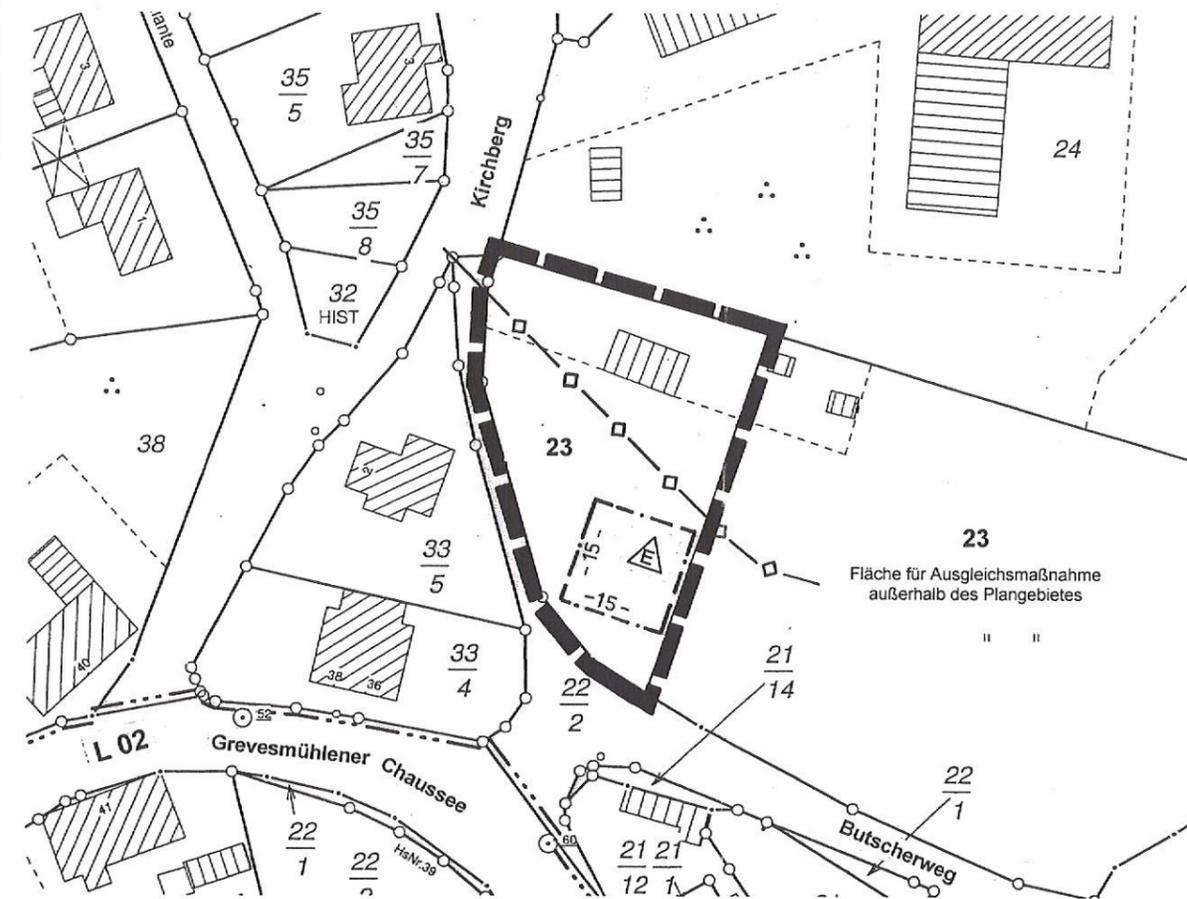


Ergänzungssatzung für den Ortsteil Hohenkirchen „ Am Butscherweg, Flurstück- Nr. 23 “ der Gemeinde Hohenkirchen

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Planzeichnung, M 1 : 1 000

Gemeinde Hohenkirchen
Gemarkung Hohenkirchen
Flur 2



Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
- Umgrenzung überbaubare Grundstücksfläche
- nur Einzelhaus zulässig
- vorh. Flurstücksgrenze
- 23 Nr. des Flurstückes
- Nebengebäude
- 15 - Maßangabe in m
- vorh. Wasserversorgungsleitung DN 200 AZ

Inhaltliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Hohenkirchen nach § 34 BauGB umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften

Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB sowie § 86 der LBauO M-V

- a) **Dächer:**
 - Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 35° - 50°.
- b) **Außenwände:**
 - Sichtmauerwerk
 - verputzte Bauten

Ordnungswidrigkeit
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Textliche Hinweise

- Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes, wie
 - abartiger Geruch,
 - anormale Färbung,
 - Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
 - Ausgasungen,
 - Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)
 angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBl I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.
- Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 8.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.
- Der Standort befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Gramkow / Hohenkirchen. Verbote und Nutzungsbeschränkungen, die sich aus der bestehenden Trinkwasserschutzgebietsverordnung ergeben, sind gem. § 31 Abs. 4 LwaG einzuhalten.

Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

Als Kompensationsmaßnahme für die innerhalb der Ergänzungssatzung hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist außerhalb des Plangebietes auf der östlich angrenzenden Wiesenfläche, Flurstück- Nr. 23, eine Obstwiese zu entwickeln. Die Fläche ist mit Obsthochstämmen in alten Obstsorten zu bepflanzen. Als Initialmaßnahme ist die Fläche mit Kräutern anzusäen.
Lage der Fläche: Siehe Planzeichnung
Obstbäume: Hochstämme, 10-12 cm Stammumfang
Arten: In alten Obstsorten: Pflaume, Birne, Apfel
Anzahl: 25 Stück
Pflegeregime: 1x jährliche Mahd der Wiese ab Mitte September. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Jeglicher Einsatz von chemischen Stoffen und Düngemitteln hat zu unterbleiben.

Die Maßnahme außerhalb des Plangebietes wird durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen dem Grundstückseigentümer der Fläche der Ergänzungssatzung und der Gemeinde Hohenkirchen sichergestellt.

Ergänzungssatzung für den Ortsteil Hohenkirchen „ Am Butscherweg, Flurstück- Nr. 23 “ der Gemeinde Hohenkirchen

Präambel:

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), sowie aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S.102) einschl. aller rechtsgültigen Änderungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.05.2012 folgende Ergänzungssatzung für das Gebiet: Ortslage / Gemarkung Hohenkirchen, Flur 2, Teilfläche aus Flurstück- Nr. 23, bestehend aus Karte mit Zeichenerklärung und den inhaltlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Verfahrensvermerke:

- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.04.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung am 10.12.2010 erfolgt.
Hohenkirchen, den 04.06.12 Der Bürgermeister
- 2 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.04.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Hohenkirchen, den 04.06.12 Der Bürgermeister
- 3 Die Gemeindevertretung hat am 30.03.2011 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Hohenkirchen, den 04.06.12 Der Bürgermeister
- 4 Der Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus Karte und Textteil sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.05.2011 bis zum 03.06.2011 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Satzung unberücksichtigt bleiben können, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung am 18.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hohenkirchen, den 04.06.12 Der Bürgermeister
- 5 Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.05.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Hohenkirchen, den 04.06.12 Der Bürgermeister
- 6 Die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, bestehend aus Textteil und Karte, wurde am 09.05.2012 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am 09.05.2012 von der Gemeindevertretung gebilligt.
Hohenkirchen, den 04.06.12 Der Bürgermeister
- 7 Die Ergänzungssatzung, bestehend aus Textteil und Karte, wird hiermit am ausgefertigt.
Hohenkirchen, den 04.06.12 Der Bürgermeister
- 8 Der Beschluss über die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Hohenkirchen „ Am Butscherweg, Flurstück- Nr. 23 “ der Gemeinde Hohenkirchen sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung am 05.06.12 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 05.06.12 in Kraft getreten.
Hohenkirchen, den 06.06.12 Der Bürgermeister

Gemeinde Hohenkirchen
Landkreis Nordwestmecklenburg

Ergänzungssatzung für den Ortsteil Hohenkirchen „ Am Butscherweg, Flurstück- Nr. 23 “ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB